

Anfrage

Stadträtin Doris Baitinger (SPD)
Stadträtin Elke Ernemann (SPD)

vom: 27.06.2006
eingegangen: 27.06.2006

26. Sitzung des Gemeinderates am 25.07.2006

TOP 24

Vorlage Nr. 769

Öffentlich Nichtöffentlich

verantwortlich: Dez. 5

Umgang mit Kunst an öffentlichen Gebäuden bzw. Kunst am Bau

Stellungnahme des Bürgermeisteramtes:

Ein Kunstwerk, das bei einem Bauvorhaben als Kunst am Bau realisiert worden ist, unterliegt dem Schutz des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz). Auf den Schutz können sich der Künstler und bis 70 Jahre nach seinem Tod auch seine Erben berufen. Der Urheberschutz beinhaltet grundsätzlich auch den Bestand des Kunstwerkes.

Wurde Kunst am Bau bei einem Bauvorhaben der Stadt realisiert, so obliegt die Unterhaltung des Kunstwerkes der bauunterhaltenden Dienststelle. Diese hat für die Pflege und den Erhalt des Kunstwerkes Sorge zu tragen.

Aus dem Urheberschutz folgt, dass die bauunterhaltende Dienststelle den Künstler beziehungsweise dessen Erben über geplante Veränderungen an dem Kunstwerk zu informieren und die Zustimmung zu den Veränderungen einzuholen hat.

Im Rahmen der derzeitigen Umbaumaßnahmen an dem Seniorenzentrum „Parkschlössle“ in Durlach sind die derzeitigen Bauplanungen nicht mit dem Standort der Kunstwerke vereinbar. Beide Reliefs werden abgenommen und bleiben erhalten. Bezüglich des weiteren Verbleibs finden Gespräche mit der Erbin statt. Eine einvernehmliche Lösung wird angestrebt.